

Lesefassung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg

(Grundlagen: Geschäftsordnung vom 21. Juni 2013 in Gestalt der Neufassung der §§ 5 und 6, der Erweiterung des § 28 sowie der Änderung der §§ 8, 15, 26, 40 vom 27. April 2016, der Änderung der §§ 3, 9, 14, 18, 19, 30, 32, 35 und 40 vom 8. Juli 2016, der Änderung der §§ 5, 24, 24, 35 und 39 vom 11. November 2016, der Änderung des § 30 vom 1. September 2017, der Neufassung des § 2 Abs. 2, 3, des § 5 Abs. 1, 4, des § 18 Abs. 3, 6 sowie des § 30 Abs. 2 und der Erweiterung des § 5 um Abs. 5 vom 16. Dezember 2022 sowie der Neufassung des § 5 vom 5. Mai 2023).

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Unabhängigkeit

Die Kreistagsabgeordneten üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten, Überzeugung aus und sind an Aufträge und Wünsche der Wähler nicht gebunden.

§ 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Kreistagsabgeordneten sind verpflichtet, an der Arbeit und den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Die Kreistagsabgeordneten, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können, zeigen ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem vorsitzenden Mitglied an.
- (3) Die Kreistagsabgeordneten, die die Sitzung vorzeitig verlassen müssen, zeigen dies dem vorsitzenden Mitglied unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an.

§ 3 Anzeigepflicht

Die Kreistagsabgeordneten erfüllen die Anzeigepflicht nach § 26 a HGO unaufgefordert. Sie leiten die Anzeige erstmals binnen zwei Monaten nach der ersten Sitzung des neu gewählten Kreistages – in den folgenden Jahren bis Ablauf des Monats Februar – dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages zu. Dieses leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen zur Unterrichtung an den Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss und den Ältestenausschuss weiter. Die Anzeigen werden danach zu den Akten des Kreistages genommen.

§ 4 Treuepflicht

- (1) Die Kreistagsabgeordneten dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet der Kreistag.

§ 5

Bildung von Fraktionen, Mitteilungspflichten, Mittel zur Geschäftsführung

- (1) Mindestens zwei Kreistagsabgeordnete können sich zu einer Gruppierung, mindestens drei Kreistagsabgeordnete können sich zu einer Fraktion mit einem vorsitzenden Mitglied zusammenschließen.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Kreistagsabgeordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke mit.
- (3) Das vorsitzende Mitglied einer Fraktion hat die Fraktionsbildung, die Fraktionsbezeichnung, Namen der Mitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie seiner Stellvertretung dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages und dem Kreisausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihrer Bezeichnung, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und in der Stellvertretung.
- (4) Der Landkreis gewährt den Fraktionen Mittel aus seinem Haushalt zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Diese Mittel sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen. Die nähere Regelung bleibt der Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg vorbehalten.
- (5) Fraktionen, Fraktionsvorstände und Arbeitskreise von Fraktionen können per Telefon- oder Videokonferenz tagen bzw. Online-Sitzungen durchführen. Gleiches gilt für Gruppierungen.

§ 6

Ältestenausschuss

- (1) Mit der Konstituierung des jeweiligen Kreistages wird ein Ältestenausschuss aus der Mitte des Kreistages gebildet, der sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzt. Für die Sitzverteilung gelten die Regelungen nach § 22 Abs. 3 und Abs. 4 KWG entsprechend. Die Ausschussmitglieder haben Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages ist geborenes Mitglied des Ältestenausschusses, führt den Vorsitz und leitet die nicht öffentlichen Sitzungen. Ihm werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen schriftlich benannt. Der Sitz des vorsitzenden Mitglieds wird der Fraktion, der das vorsitzende Mitglied angehört, bei der Bildung des Ausschusses i. S. d. Absatzes 1 nicht angerechnet.
- (3) Bei Verhinderung des vorsitzenden Mitglieds des Kreistages nimmt das stellvertretende vorsitzende Mitglied die Aufgaben nach Absatz 2 wahr, dass der/die Vorsitzende hiermit betraut hat.
- (4) Der Ältestenausschuss unterstützt das vorsitzende Mitglied des Kreistages bei der Führung der Geschäfte und der Vorbereitung der Sitzungen. Die Beratungsergebnisse des Ältestenausschusses ergehen als Empfehlungen an das vorsitzende Mitglied. Darüber hinaus soll der Ältestenausschuss eine Verständigung über innere Angelegenheiten des Kreistages von grundsätzlicher Bedeutung herbeiführen, soweit sie nicht in die Leitungskompetenz des vorsitzenden Mitglieds des Kreistages fallen.
- (5) Der Ältestenausschuss kann dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages vorschlagen, eine Änderung der Dauer der Redezeit zu den einzelnen Tagesordnungspunkten abweichend von der Regelung des § 26 Abs. 1 bis 3 dieser Geschäftsordnung herbeizuführen.
- (6) Der Ältestenausschuss kann beraten, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Empfehlungen/Vorschläge an das vorsitzende Mitglied des Kreistages gilt das Mehrheitsprinzip. Bei Stimmgleichheit ergeht keine Empfehlung/kein Vorschlag. Das vorsitzende Mitglied ist zu einer

Stimmabgabe nicht berechtigt. Der Kreisausschuss soll bei jeder Sitzung des Ältestenausschusses vertreten sein.

(7) Der Ältestenausschuss tritt zur Vorbereitung der Sitzungen des Kreistages, auf Einladung des vorsitzenden Mitgliedes des Kreistages vor jeder Kreistagssitzung zusammen. Im Übrigen wird der Ältestenausschuss von dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages bei Bedarf einberufen. Der Ältestenausschuss ist des Weiteren einzuberufen, wenn dies von einem Viertel seiner Mitglieder, einer Fraktion oder von dem vorsitzenden Mitglied des Kreisausschusses in dessen Namen verlangt wird. Dies gilt auch dann, wenn der Antrag auf Einberufung während der laufenden Sitzung des Kreistages gestellt wird; bei entsprechender Einberufung gilt die Sitzung als unterbrochen.

(8) Soweit erforderlich, unterrichtet das vorsitzende Mitglied den Kreistag zu Beginn einer Kreistagssitzung über die Empfehlungen des Ältestenausschusses.

(9) Will eine Fraktion von Empfehlungen des Ältestenausschusses abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher das vorsitzende Mitglied des Kreistages und das vorsitzende Mitglied der übrigen Fraktionen und begründet die beabsichtigte Abweichung von den im Ältestenausschuss getroffenen Empfehlungen.

II . Geschäftsführung des Kreistages

1. Verfahren bei der Konstituierung

§ 7

Konstituierende Sitzung

(1) Der Kreistag tritt zum ersten Mal binnen zwei Monaten nach Beginn der Wahlzeit zusammen. Die Ladung zu dieser ersten Sitzung erfolgt durch den Landrat, der die Sitzung eröffnet.

(2) Der Landrat übergibt den Vorsitz nach Eröffnung der Sitzung an das an Jahren älteste Mitglied des Kreistages. Dieses führt den Vorsitz bis zur Wahl des vorsitzenden Mitgliedes des Kreistages. Das an Jahren älteste Mitglied des Kreistages stellt die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest, ernennt sodann zwei vorläufige Schriftführerinnen oder Schriftführer, die ihn bei der Wahlhandlung unterstützen und leitet die Wahl des vorsitzenden Mitgliedes des Kreistages, dass aus der Mitte des Kreistages vom Kreistag gewählt wird.

(3) Das gewählte vorsitzende Mitglied des Kreistages übernimmt den Vorsitz und leitet anschließend die Wahl seiner Stellvertretung und der Schriftführung.

(4) Für die durchzuführenden Wahlen gelten die Bestimmungen der HKO in Verbindung mit denen der HGO.

(5) Danach beschließt der Kreistag über Einsprüche und über die Gültigkeit der Kommunalwahl nach Maßgabe des § 26 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes.

2. Einberufung der Sitzungen

§ 8

Ankündigung der Sitzungen

Das vorsitzende Mitglied des Kreistages setzt im Benehmen mit dem Ältestenausschuss und dem Kreisausschuss die voraussichtlichen Sitzungstermine des Kreistages für etwa ein Jahr im Voraus fest und unterrichtet darüber den Kreistag.

§ 9 Einberufung der Sitzungen

(1) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages beruft die Mitglieder des Kreistages zu den Sitzungen des Kreistages. Es setzt in eigener Zuständigkeit die Verhandlungsgegenstände, den Sitzungsort und den Zeitpunkt der Sitzung sowie die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte fest, nachdem es sich hierüber mit dem Kreisausschuss ins Benehmen gesetzt hat. Unter der Voraussetzung des § 32 HKO in Verbindung mit § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO ist das vorsitzende Mitglied des Kreistages verpflichtet, die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände bei der Aufstellung der Tagesordnung zu berücksichtigen. Im Übrigen hat das vorsitzende Mitglied des Kreistages die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände, Anträge und Anfragen auf die Tagesordnung zu setzen, die bis zu dem in dieser Geschäftsordnung festgelegten Zeitpunkt vor der Sitzung bei ihm eingehen, sofern diese Geschäftsordnung nicht eine andere Regelung im Einzelfall zulässt.

(2) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung durch einfachen Brief an alle Mitglieder des Kreistages und des Kreisausschusses durch Aufgabe zur Post. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung des Kreistages anzugeben. Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung des Kreistages sind darüber hinaus rechtzeitig vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. Der Kreistag tritt abgesehen von seiner konstituierenden Sitzung so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal im Jahr. Der Kreistag muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Kreistagsabgeordneten oder der Kreisausschuss unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit des Kreistages gehören; in diesem Fall haben die Kreistagsabgeordneten eigenhändig zu unterzeichnen.

(3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen. Die Ladungsschreiben sind spätestens am 18. Tag vor der Kreistagssitzung zur Post zu geben. Der Nachweis hierüber ist durch den Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane zu erbringen. Die Entwürfe der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und des Stellenplanes sollen mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstag, an dem über sie abgestimmt werden soll, den Kreistagsabgeordneten vorgelegt werden. Für Nachtragspläne gilt diese Sonderregelung nicht. In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied des Kreistages die Ladungsfrist bis auf drei Tage abkürzen. Hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden. Im Falle des § 32 HKO in Verbindung mit den §§ 53 Abs. 2 HGO und 12 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung (Zurückstellung einer Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit) muss die Ladungsfrist mindestens drei Tage betragen. Das vorsitzende Mitglied des Kreistages muss in der Ladung zur Zweitsitzung ausdrücklich darauf hinweisen, dass der Kreistag in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(4) Eine Abkürzung der Ladungsfrist ist bei Wahlen und bei der Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung nicht zulässig (vgl. § 32 HKO in Verbindung mit § 58 Abs. 3 HGO).

3. Ablauf der Sitzungen

a) Allgemeines

§ 10 Vorsitz und Stellvertretung

(1) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages führt die Geschäfte des Kreistages und vertritt diesen nach außen. Insbesondere eröffnet, leitet und schließt es die Sitzungen des Kreistages. Ist es an der Wahrnehmung der Geschäfte verhindert, so ist seine Stellvertretung in der von dem Kreistag beschlossenen Reihenfolge zu seiner Vertretung berufen.

(2) Das vorsitzende Mitglied hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Es handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus. Es führt die Beschlüsse des Kreistages aus, welche die innere Ordnung des Kreistages betreffen.

(3) Das vorsitzende Mitglied vertritt den Kreistag in den von ihm betriebenen oder gegen ihn gerichteten Verfahren, wenn der Kreistag nicht aus seiner Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellt (§32 HKO in Verbindung mit § 58 Abs. 7 HGO).

§ 11 Öffentlichkeit

(1) Der Kreistag berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

(2) Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies zugänglich ist.

§ 12 Beschlussfähigkeit

(1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages anwesend ist. Das vorsitzende Mitglied stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Sie gilt so lange als vorhanden, bis das vorsitzende Mitglied die Beschlussunfähigkeit auf Antrag feststellt; in diesem Fall ist die Sitzung des Kreistages zu beenden.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Kreistag zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder des Kreistages ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Seine Beschlüsse bedürfen in diesem Falle der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 13 Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit

(1) Muss ein Mitglied des Kreistages annehmen, wegen Widerstreites der Interessen (§ 28 Abs. 2 HKO in Verbindung mit § 25 HGO) in einer Angelegenheit nicht mitberaten oder mitentscheiden zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem vorsitzenden Mitglied unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss es den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.

(2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet der Kreistag, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer

(1) Während der Sitzung des Kreistages, seiner Ausschüsse und des Ältestenausschusses ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen. Diese Regelung gilt auch während einer unterbrochenen Sitzung.

(2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Niederschrift erlaubt. Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Einwilligung des vorsitzenden Mitgliedes des Kreistages.

(3) In der Regel beginnen die Sitzungen um 9:00 Uhr und enden spätestens um 15:00 Uhr. In Ausnahmefällen entscheidet das vorsitzende Mitglied des Kreistages nach Anhörung des Ältestenausschusses. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines aufgerufenen Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Die unerledigten Tagesordnungspunkte sind in der nächsten Sitzung ohne erneute Antragsstellung vorrangig auf die Tagesordnung zu nehmen.

(4) Eine Sitzungsunterbrechung kann von jeder Fraktion zweimal pro Sitzung für die Dauer von jeweils höchstens 10 Minuten beansprucht werden. Abweichungen von dieser Regelung muss der Kreistag auf Antrag einer Fraktion mehrheitlich zustimmen.

§ 15 Sitzordnung

Die Mitglieder des Kreistages sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt das vorsitzende Mitglied im Benehmen mit dem Ältestenausschuss die Sitzordnung der Fraktionen. Diese bestimmen ihre interne Sitzordnung selbst. Fraktionslosen Kreistagsabgeordneten weist das vorsitzende Mitglied den Sitzplatz an, nachdem es sie angehört hat.

§ 16 Teilnahme des Kreisausschusses, Unterrichtungspflicht

(1) Der Kreisausschuss nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.

(2) Der Kreisausschuss ist verpflichtet, dem Kreistag auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen. Sofern das vorsitzende Mitglied des Kreisausschusses unmittelbar gewählt ist, kann es eine von der Auffassung des Kreisausschusses abweichende Meinung vertreten (§ 32 HKO in Verbindung mit § 59 Satz 4 HGO).

(3) Der Kreisausschuss hat den Kreistag über die wichtigen Verwaltungsangelegenheiten laufend zu unterrichten und ihm wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt hat, mitzuteilen.

(4) Unbeschadet der weitergehenden Möglichkeit des § 29 HKO wird die Überwachung der Tätigkeit des Kreisausschusses grundsätzlich dadurch gewährleistet, dass dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages und den jeweils vorsitzenden Mitgliedern der im Kreistag vertretenen Fraktionen gleichzeitig mit den Kreisausschussmitgliedern die Ergebnisniederschriften der Sitzungen des Kreisausschusses zur Kenntnis gebracht werden. Den Ergebnisniederschriften muss sich die Tagesordnung entnehmen lassen.

b) Beratung und Entscheidung

§ 17 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

(1) Der Kreistag kann die Tagesordnung jederzeit im Beschlusswege ändern.

Insbesondere kann er

1. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern,
2. Tagesordnungspunkte teilen oder miteinander verbinden.

Das Absetzen von Tagesordnungspunkten ist in § 23 Abs. 2 geregelt.

Kann der von einem Ausschuss zu erstattende Bericht aus irgendeinem Grund bei Aufruf des Tagesordnungspunktes nicht erstattet werden, so kann dieser Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt oder zurückgestellt werden.

(2) Der Kreistag kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen, diese um Angelegenheiten oder Vorlagen des Kreisausschusses zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen (§ 32 HKO in Verbindung mit § 55 HGO), um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung (§ 5 a HKO) sind ausgeschlossen (§ 32 HKO in Verbindung mit § 58 HGO).

§ 18 Antrag

(1) Jedes Mitglied des Kreistages, jede Fraktion, der Landrat, der Kreisausschuss und der Jugendhilfeausschuss kann einen Antrag in den Kreistag einbringen.

(2) Der Antrag muss eine klare und für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Dem Antrag ist ein Beschlussvorschlag und im Regelfall auch eine Begründung beizufügen. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Bei einem kostenwirksamen Antrag sollte die finanzielle Auswirkung benannt werden.

(3) Der Antrag ist per E-Mail an den Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane zu übermitteln. Der Antrag kann auch schriftlich und von der Antragstellerin/dem Antragsteller unterzeichnet beim Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane in einfacher Ausfertigung eingereicht werden. Bei einem Antrag einer Fraktion genügt dann – außer im Falle § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO – die Unterschrift des vorsitzenden Mitgliedes der Fraktion oder eines Stellvertreters. Zwischen dem Zugang des Antrages beim Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane und dem Sitzungstag müssen mindestens 22 Tage liegen; bei Einberufung des Kreistages mit verkürzter Ladungsfrist mindestens sechs Tage. Eine Ausfertigung des Antrages wird mit der Ladung zur Sitzung jedem Mitglied des Kreistages und des Kreisausschusses zugeleitet.

(4) Das vorsitzende Mitglied nimmt einen fristgerecht eingegangenen Antrag auf die Tagesordnung der anstehenden (nächsten) Sitzung des Kreistages. Abweichend hiervon kann es nach pflichtgemäßem Ermessen einen Antrag vor seiner Behandlung in der anstehenden Kreistagssitzung zur Vorbereitung dem zuständigen Ausschuss zuleiten, wenn dies der Beschleunigung der Behandlung im Kreistag dient. Auf besonderen Antrag der Antragstellerin/ des Antragstellers ist das vorsitzende Mitglied verpflichtet, den Antrag dem zuständigen Ausschuss zur Vorbereitung der Beschlussfassung im Kreistag zuzuleiten. Der zuständige Ausschuss wird in den Fällen des Abs. 5 im Zweifel durch das vorsitzende Mitglied des Kreistages bestimmt. Bei einer Mehrzahl von zuständigen Ausschüssen bestimmt das vorsitzende Mitglied des Kreistages den federführenden Ausschuss.

(5) Ein Antrag, der verspätet eingeht, wird auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung gesetzt, es sei denn, dass es sich um einen Antrag zu einem Gegenstand der Tagesordnung der anstehenden (nächsten) Sitzung oder um einen Dringlichkeitsantrag i.S.d. § 21 handelt. Eine Verpflichtung zur Aufnahme eines Antrages auf die Tagesordnung der anstehenden (nächsten) Sitzung besteht dessen ungeachtet in den Fällen des § 32 HKO in Verbindung mit den §§ 58 Abs. 5 Satz 2 und 3 HGO und § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO.

(6) Unberührt von der Regelung des Abs. 4 bleibt der Regelfall eine Entscheidung des Kreistages über die Verweisung eines Antrages an den Ausschuss/an die zuständigen Ausschüsse, deren Bestimmung und der Festlegung, welcher Ausschuss der federführende sein soll.

Anträge, die auf konkrete Maßnahmen und Gegenstände des öffentlichen Verkehrsraums bezogen sind, unterliegen der abschließenden Beratung und Beschlussfassung des Ausschusses für Raumordnung, Wirtschaft, Bau und Verkehr. Die Verweisung erfolgt ohne Aussprache. Sollte der Antragsgegenstand in die Zuständigkeit des Landrats als Kreisordnungsbehörde fallen, kann der Ausschuss nur eine nicht bindende Empfehlung an den Landrat abgeben.

(7) Während der Sitzung ist ein Antrag zum jeweiligen Gegenstand der Tagesordnung zulässig. Das vorsitzende Mitglied kann verlangen, dass ihm der Antrag schriftlich vorgelegt wird.

§ 19

Sperrfrist eines abgelehnten Antrages

(1) Ein Antrag, der vom Kreistag abgelehnt worden ist, kann frühestens nach einem Jahr erneut eingebracht werden.

(2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist jedoch zulässig, wenn die Antragstellerin/der Antragssteller begründet darlegt, dass der Ablehnungsgrund entfallen ist oder dass der Grund, der zur Ablehnung geführt hat, sich zwischenzeitlich wesentlich geändert hat. Das vorsitzende Mitglied entscheidet über die Zulassung des Antrages nach Erörterung im Ältestenausschuss. Lehnt es ab, kann die Entscheidung des Kreistages angerufen werden.

§ 20

Änderungsantrag, Antragskonkurrenz

(1) Ein Änderungsantrag gestaltet den Wortlaut des Hauptantrages einschränkend oder erweiternd um, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.

(2) Ein Änderungsantrag ist bis zur Abstimmung über den Hauptantrag durch jedes Mitglied des Kreistages zulässig. Einen bereits vorliegenden Änderungsantrag gibt das vorsitzende Mitglied nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bekannt.

(3) Über Änderungsanträge ist zu beraten und einzeln abzustimmen, bevor über den Hauptantrag entschieden wird. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so lässt das vorsitzende Mitglied zunächst über den jeweils weitergehenden Änderungsantrag abstimmen. Lässt sich nach dem Inhalt der Anträge ein weitergehender Antrag nicht feststellen, so wird in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anträge abgestimmt; im Zweifelsfall entscheidet das vorsitzende Mitglied des Kreistages über die Reihenfolge. Das vorsitzende Mitglied kann verlangen, dass derartige Anträge ihm schriftlich formuliert vorgelegt werden.

§ 21

Dringlichkeitsantrag

(1) Ein Dringlichkeitsantrag muss von mindestens zehn Mitgliedern des Kreistages oder einer Fraktion unterstützt sein. Die Unterstützung kann durch Zuruf erfolgen. Er kommt zur sofortigen Beratung, falls durch Beschluss des Kreistages die Dringlichkeit anerkannt wird. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages.

(2) Wird die Dringlichkeit durch den Kreistag nicht anerkannt, so ist der Antrag auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung des Kreistages zu nehmen, sofern die antragstellenden Mitglieder des Kreistages dies wünschen.

§ 22

Rücknahme eines Antrages

Ein Antrag kann bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Mitglieder des Kreistages müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 23

Antrag zur Geschäftsordnung

(1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung (z.B. auf Unterbrechung oder Schließung der Sitzung, auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte) zielt auf einen Beschluss über das Verfahren des Kreistages. Er darf sich nur auf die Tagesordnung des Kreistages, den zur Verhandlung stehenden oder unmittelbar vorher verhandelten Gegenstand beziehen.

(2) Ein Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes ist vor Eintritt in die Tagesordnung zu stellen. Dieser Antrag ist innerhalb von maximal fünf Minuten zu begründen. Danach hat der Antragsteller die

Möglichkeit, die Erforderlichkeit oder Zweckmäßigkeit der sachlichen Erörterung darzulegen; hierfür sind ihm maximal fünf Minuten einzuräumen. Es ist dem Antragsteller nicht gestattet, die eigentliche Sachbegründung vorwegzunehmen. Wird dem Antrag zugestimmt, ist der Tagesordnungspunkt von der aktuellen Tagesordnung abgesetzt und befindet sich nicht mehr im Geschäftsgang.

Sollen in einer Sitzung des Kreistages mehrere Punkte von der Tagesordnung abgesetzt werden, ist jeder Absetzungsantrag vor Eintritt in die Tagesordnung gesondert nach dem zuvor beschriebenen Verfahren zu behandeln.

(3) Ansonsten kann sich jedes Mitglied des Kreistages jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Erheben von zwei Händen zu Wort melden. Es erhält das Wort zum Vortrag und zur Begründung seines Geschäftsordnungsantrages sofort, soweit eine Rednerin/ein Redner noch nicht mit den Ausführungen begonnen hat, ansonsten unmittelbar nach Beendigung des laufenden Redebeitrages. Danach erteilt das vorsitzende Mitglied des Kreistages nur einmal das Wort zur Gegenrede. Begründung und Gegenrede dürfen jeweils nicht länger als fünf Minuten dauern. Anschließend lässt das vorsitzende Mitglied des Kreistages über den Antrag abstimmen. Er gilt als angenommen, wenn niemand widerspricht. Auch in der Gegenrede darf nur zu dem Geschäftsordnungsantrag und nicht zu dem verhandelten Gegenstand gesprochen werden.

§ 24

Vorlagen des Kreisausschusses

(1) Für Angelegenheiten, die der Entscheidung des Kreistages bedürfen, unterbreitet der Kreisausschuss eine Kreistagsvorlage. Die Vorlagen des Kreisausschusses werden dem Kreistag schriftlich über das vorsitzende Mitglied des Kreistages innerhalb der Frist des § 18 Abs. 3 eingereicht.

(2) Die Kreistagsvorlage hat zu enthalten;

- Einen Beschlussvorschlag des Kreisausschusses,
- Eine Begründung der Vorlage,
- Angaben über unmittelbare finanzielle Auswirkungen und Folgekosten.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages überweist auf Vorschlag des Kreisausschusses dessen Kreistagsvorlagen von erheblicher Bedeutung, insbesondere von erheblicher finanzieller Bedeutung, ohne vorherige Beratung im Kreistag, unmittelbar dem zuständigen Ausschuss und fordert diesen zur Berichterstattung auf. Im Zweifelsfalle sind sie dem Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss zu überweisen. Sobald der Bericht des Ausschusses vorliegt, ist die Vorlage zur Beratung in der anstehenden Sitzung des Kreistages vorzusehen.

(3) Hat der Kreisausschuss für Angelegenheiten, die der Entscheidung des Kreistages bedürfen, einen Beschlussvorschlag vor Beginn der in § 18 Abs. 3 angeführten Frist gefasst und um Aufnahme auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistages gegenüber dem vorsitzenden Mitglied gebeten, liegt aber bei Beginn der Frist eine Beschlussvorlage i. S. d. Absatzes 2 noch nicht vor, ist die Vorlage elektronisch oder per Post an die Mitglieder des Kreistages nachzureichen. Tischvorlagen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

§ 25

Beratung

(1) Das vorsitzende Mitglied ruft die Verhandlungsgegenstände der Tagesordnung in der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.

Die Verbindung gleichartiger oder verwandter Gegenstände und deren Beratung sind auf Beschluss des Kreistages möglich.

(2) Zur Begründung eines Antrages erhält zunächst die Antragstellerin/der Antragsteller das Wort, sodann das berichtstattende Mitglied des Ausschusses. Daran schließt sich die Aussprache über den Antrag an.

(3) Das vorsitzende Mitglied erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt das vorsitzende Mitglied die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner. Jedes Mitglied des Kreistages kann seinen Platz in der Rednerliste einem anderen abtreten. Das vorsitzende Mitglied hat darauf hinzuwirken, dass zu jedem Tagesordnungspunkt unabhängig von der Reihenfolge der Meldungen zunächst jede Fraktion einmal das Wort erhält. Sodann soll das vorsitzende Mitglied die Reihenfolge so halten, dass die Fraktionen möglichst abwechselnd zu Wort kommen.

(4) Jedes Mitglied des Kreistages soll zu einem Antrag möglichst nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:

1. das Schlusswort des/der Antragstellers/in unmittelbar vor der Abstimmung,
2. Anfragen zur Klärung von Zweifeln sowie Ausführungen zu offensichtlichen Missverständnissen,
3. persönliche Erwiderungen.

Das vorsitzende Mitglied kann zulassen, dass ein Mitglied des Kreistages mehrmals zur Sache spricht. Der Kreistag entscheidet, wenn jemand widerspricht.

(5) Das vorsitzende Mitglied kann mit Zustimmung der Rednerinnen und Redner außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen Mitgliedern des Kreistages, die Zwischenfragen stellen wollen, das Wort erteilen. Die Zwischenfragen sind kurz zu halten und werden vom Platz aus gestellt.

(6) Das vorsitzende Mitglied kann sich an der Beratung der Verhandlungsgegenstände beteiligen und jederzeit das Wort ergreifen. Beteiligt es sich an der Beratung, so überträgt es zuvor die Sitzungsleitung einem stellvertretenden Mitglied.

(7) Der Kreisausschuss muss jederzeit gehört werden. Er erhält jedoch erst dann das Wort, wenn das Mitglied des Kreistages, das das Wort hat, seine Ausführung beendet hat.

(8) Falls der Kreisausschuss nach dem Schluss der Beratung, jedoch noch vor der Abstimmung über den Verhandlungsgegenstand, von der Möglichkeit Gebrauch macht, das Wort zu dem Verhandlungsgegenstand zu ergreifen, ist damit die Aussprache erneut eröffnet.

(9) Bei Worterteilungen ist grundsätzlich das Rednerpult zu benutzen. Kurze Beiträge, z.B. Geschäftsordnungsanträge und Zwischenfragen, erfolgen vom Platz aus. Ertönt die Glocke des vorsitzenden Mitgliedes, hat das Mitglied des Kreistages, welches das Wort hat, seine Ausführung zu unterbrechen.

(10) Verweist der Kreistag einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Kreisausschuss, so ist damit die Beratung des Gegenstandes geschlossen.

§ 26 Redezeit

(1) Die Redezeit beträgt für die Mitglieder des Kreistages pro Redebeitrag in der Regel fünf Minuten, zur Begründung von Anträgen zehn Minuten und zur Begründung von Änderungsanträgen fünf Minuten.

(2) Im Rahmen seiner Verpflichtung nach § 16 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung steht dem Kreisausschuss eine Redezeit von insgesamt höchstens 60 Minuten zur Verfügung. In dieser Zeit nicht erledigte Mitteilungen sind den Mitgliedern des Kreistages schriftlich im Rahmen der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages zugänglich zu machen. Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Für Stellungnahmen der Fraktionen zu Vorlagen des Kreisausschusses an den Kreistag sowie für Berichterstattung von Ausschüssen wird eine Redezeit von höchstens 15 Minuten festgesetzt.

(4) Der Kreistag kann nach Erörterung im Ältestenausschuss die Redezeit abweichend festlegen, insbesondere für die Beratung des Haushaltes oder anderer wichtiger Verhandlungsgegenstände. Eine Gesamtredezeit für die Beratung einzelner Gegenstände kann auf die Fraktionen nach dem Verhältnis ihrer Stärke verteilt werden. Die vom Kreisausschuss verbrauchte Redezeit wird nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet.

§ 27

Schluss der Rednerliste, Vertagung der Beratung, Schluss der Debatte

- (1) Anträge auf Schluss der Rednerliste, Vertagung der Beratung oder auf Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Wer bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, ist nicht antragsberechtigt, es sei denn, diesem Mitglied des Kreistages wurde das Wort bislang lediglich als Antragstellerin/Antragsteller oder Berichterstatterin/Berichterstatter erteilt.
- (2) Auf einen Antrag nach Abs. 1 gibt das vorsitzende Mitglied des Kreistages die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Der Antrag gelangt erst dann zur Abstimmung, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen. Vor Abstimmung über den Antrag ist Gelegenheit zu geben, den Antrag zu begründen bzw. dem Antrag zu widersprechen.
- (3) Liegen mehrere Anträge nach Abs. 1 vor, wird zunächst über den Antrag abgestimmt, der der Weiterbehandlung des Gegenstandes widerspricht.
- (4) Im Übrigen gilt § 25 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 28

Abstimmung

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine qualifizierte Mehrheit ist nur in gesetzlich bestimmten Fällen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder des Kreistages stimmen in der Regel durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist mit Ausnahme der Fälle nach § 37 a Abs. 3 HKO in Verbindung mit § 40 Abs. 1 HGO sowie § 32 HKO in Verbindung mit § 55 Abs. 3 HGO unzulässig.
- (3) Jedes Mitglied des Kreistages kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festgehalten wird.
- (4) Nach Schluss der Beratung stellt das vorsitzende Mitglied des Kreistages die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Es kann eine Teilung der Abstimmungsgegenstände vorgeschlagen und vorgenommen werden. Die Abstimmung erfolgt in der Weise, dass über die weitergehenden Anträge zuerst abgestimmt wird, ebenso über etwa vorliegende Änderungsanträge. Das vorsitzende Mitglied fragt stets, wer dem Antrag zustimmt. Dabei ist die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ beantwortet werden kann. Nur bei der Gegenprobe darf gefragt werden, wer den Antrag ablehnt.
- (5) Vom Beginn der Abstimmung bis zur Verkündung des Abstimmergebnisses wird das Wort auch zur Geschäftsordnung nicht erteilt.
- (6) Auf Verlangen eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder wird – mit Ausnahme von Anträgen zur Geschäftsordnung und in Fällen, in denen geheime Abstimmung vorgeschrieben ist – namentlich abgestimmt, sofern der Antrag auf namentliche Abstimmung bis zum Beginn der Abstimmung gestellt wurde. Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder des Kreistages mit ihrem Namen in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen. Sie haben mit „Ja“ oder „Nein“ zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten. Die Schriftführung vermerkt die Stimmgabe und das Votum jedes Mitgliedes des Kreistages in der Niederschrift.
- (7) Während der Abstimmung haben die Mitglieder des Kreistages ihre Plätze einzunehmen, damit eine ordnungsgemäße Auszählung der Stimmen möglich ist.
- (8) Das vorsitzende Mitglied stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Wird die Richtigkeit der Feststellung in begründeter Form sofort angezweifelt, lässt es die Abstimmung sogleich wiederholen.

(9) Wird bei Anträgen nach § 18 Abs. 7 dieser Geschäftsordnung der Antrag, über den nach den Regelungen in Absatz 4 zuerst abzustimmen ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, findet eine Abstimmung über etwaige weitere Anträge nach § 18 Abs. 7 dieser Geschäftsordnung sowie den Hauptantrag oder die Vorlage nicht mehr statt. Das gleiche gilt, bei Ablehnung des Antrags, über den zuerst abgestimmt wurde, für die nachfolgenden Anträge.

(10) Wird bei Änderungsanträgen nach § 20 dieser Geschäftsordnung der Änderungsantrag, über den nach den Regelungen in Absatz 4 zuerst abzustimmen ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, findet eine Abstimmung über etwaige weitere Änderungsanträge sowie den Hauptantrag nicht mehr statt. Das gleiche gilt, bei Ablehnung des Antrags, über den zuerst abgestimmt wurde, für die nachfolgenden Anträge.

§ 29 Wahlen

(1) Für Wahlen durch den Kreistag gelten die Bestimmungen des § 32 HKO in Verbindung mit § 55 HGO sowie die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWG). § 33 Abs. 2 HKO in Verbindung mit § 62 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

(2) Die Wahlleitung obliegt dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages. Es kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhelfer benennen lassen. Die Wahlleitung bereitet die Wahlhandlung vor, führt sie durch, überwacht ihre Ordnungsmäßigkeit, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.

(3) Verlauf und Ergebnis der Wahlen sind in einer Niederschrift (§ 35) festzuhalten.

§ 30 Anfragen

(1) Mündliche Anfragen an das vorsitzende Mitglied, den Kreisausschuss, Fraktionen sowie an Personen, die einen Antrag gestellt oder für einen Ausschuss berichtet haben, sind im Zusammenhang mit dem Verhandlungsgegenstand jederzeit formlos möglich. Sie werden ohne Erörterung sofort mündlich beantwortet.

(2) Andere Anfragen, die in der anstehenden Sitzung beantwortet werden sollen, sind per E-Mail oder schriftlich beim Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane spätestens 23 Tage vor dem Tag der Sitzung, bei verkürzter Ladungsfrist spätestens sechs Tage vorher einzureichen. Der rechtzeitige Eingang und die Reihenfolge der rechtzeitig eingegangenen Anfragen werden aufgrund des Eingangsdatums festgestellt. Gehen mehrere Anfragen gleichzeitig ein, so entscheidet das vorsitzende Mitglied über die Reihenfolge ihrer Beantwortung und teilt diese Reihenfolge dem für die Beantwortung zuständigen Gremium mit. Bei Anfragen mit gleichem oder ähnlichem Sachverhalt kann von dieser Regelung abgewichen werden. Verspätet eingegangene Anfragen brauchen erst in der nächstfolgenden Sitzung beantwortet zu werden.

(3) Anfragen nach Abs. 2 müssen einen zur Zuständigkeit des Kreistages gehörenden Gegenstand, der auf ein bestimmtes Sachthema beschränkt ist, betreffen, eine schriftliche Begründung enthalten und als Anfrage bezeichnet sein; sie müssen so gehalten sein, dass sie von dem Gremium, an das sie sich richten, in kurzer Form beantwortet werden können. Anfragen, die gegen vorstehende Regelung verstoßen, weist das vorsitzende Mitglied zurück. Die Anfrage wird den Mitgliedern des Kreistages zusammen mit der Einladung zu der Kreistagssitzung, in der die Anfrage behandelt wird, zugestellt.

(4) Der Vorsitzende leitet die Anfrage sofort nach ihrem Eingang dem Kreisausschuss oder dem Gremium zu, an das sich die Anfrage richtet.

(5) Anfragen nach Abs. 2 werden ohne Erörterung von dem zuständigen Gremium beantwortet, nachdem zuvor in der Sitzung nach Aufruf des Verhandlungsgegenstandes die anfragende Fraktion das Wort zur Verlesung und Begründung der Anfrage erhalten hat. Der anfragenden Fraktion sind zwei

Zusatzfragen gestattet. Darüber hinaus kann von jeder anderen Fraktion noch je eine Zusatzfrage gestellt werden. Eine Aussprache findet nicht statt, sofern der Kreistag im Einzelfall anderes nicht bei Aufruf des Verhandlungsgegenstandes im Beschlussweg entscheidet. Die Antwort auf die Anfrage wird in der Sitzungsniederschrift festgehalten.

(6) Auf fraktionslose Mitglieder des Kreistages finden vorstehende Regelungen einschließlich der Regelung über das Stellen einer Zusatzfrage entsprechende Anwendung.

(7) Zusatzfragen dürfen nur aus einem Fragesatz bestehen und keine Wertung enthalten. Sie müssen knapp und sachlich formuliert sein. Eine Unterteilung in mehreren Fragen ist nicht zulässig. Zusatzfragen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, kann das vorsitzende Mitglied zurückweisen.

(8) Die Behandlung aller unter Abs. 2 fallender Anfragen, die im Zusammenhang auf die Tagesordnung gesetzt werden, soll insgesamt nicht länger als 60 Minuten in Anspruch nehmen. Anfragen, die innerhalb der festgesetzten Zeit nicht mehr aufgerufen werden können, werden von dem zuständigen Gremium schriftlich beantwortet. Die schriftliche Antwort ist der Niederschrift über die betreffende Kreistagssitzung als Anlage beizufügen.

§ 31

Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärung

(1) Zur Abgabe persönlicher Erwiderungen wird das Wort erst erteilt, wenn die Beratung des Verhandlungsgegenstandes abgeschlossen ist oder Vertagung der Beratung des Verhandlungsgegenstandes beschlossen wurde. Die Rednerin/der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Angriffe gegen ihre/seine Person oder Fraktion zurückweisen, eigene Ausführungen berichtigen, Missverständnisse hinsichtlich seiner vorausgegangenen Ausführungen richtig stellen oder unrichtigen Behauptungen widersprechen.

(2) Persönliche Erklärungen, die nicht einen zur Beratung anstehenden Verhandlungsgegenstand betreffen, sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen.

(3) Persönliche Erklärungen, die einen Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung betreffen, sind unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes oder nach Abschluss der Beratungen über den Tagesordnungspunkt, jedoch vor der Abstimmung, bzw. nach Beschlussfassung über die Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes zugelassen; sie dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen nicht wieder aufgreifen. Das vorsitzende Mitglied des Kreistages kann verlangen, dass ihm der Gegenstand der Erklärung vorher mitgeteilt wird.

(4) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens fünf Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 32

Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) Das vorsitzende Mitglied handhabt die Ordnung in den Sitzungen des Kreistages und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen, den zugehörigen Vorräumen, Gängen und Treppenhäusern aufhalten.

(2) Das vorsitzende Mitglied kann die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn ihr ordnungsgemäßer Verlauf gestört wird. Kann es sich kein Gehör verschaffen, so verlässt es seinen Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen. Die Sitzung ist zu unterbrechen, wenn eine Fraktion den Antrag dazu stellt. Unmittelbar nach der Unterbrechung tritt der Ältestenausschuss zusammen und beschließt darüber, ob und wann die Sitzung fortgesetzt werden soll. Bis zu diesem Zeitpunkt halten sich die Mitglieder des Kreistages zur Verfügung.

(3) Wer sich ungebührlich benimmt oder die Ordnung der Versammlung stört, z.B. durch Beifalls- oder Missbilligungsäußerungen, kann vom vorsitzenden Mitglied ermahnt und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(4) Bei störender Unruhe unter den Zuhörern kann das vorsitzende Mitglied nach Abmahnung den Zuhörerbereich des Sitzungssaales räumen lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

§ 33 Sachruf und Wortentzug

(1) Das vorsitzende Mitglied soll Mitglieder des Kreistages, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen. Es kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn das Mitglied des Kreistages erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.

(2) Das vorsitzende Mitglied soll das Wort entziehen, wenn das Mitglied des Kreistages es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschritten ist und ein entsprechender Hinweis des vorsitzenden Mitgliedes unbeachtet bleibt.

(3) Ist einem Mitglied des Kreistages das Wort entzogen, so erhält es das Wort zu demselben Tagesordnungspunkt nicht erneut erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

§ 34 Ordnungsruf, Sitzungsausschluss

(1) Das vorsitzende Mitglied kann ein Mitglied des Kreistages bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.

(2) Das vorsitzende Mitglied kann ein Mitglied des Kreistages bei grob ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens drei Sitzungstage ausschließen.

(3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 sowie ihr Anlass werden in der laufenden Sitzung nicht erörtert. Jeder Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Kreistages anrufen. Diese ist in der folgenden Sitzung zu treffen.

§ 35 Niederschrift, Offenlegung

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung des Kreistages ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und vollzogenen Wahlen beschränken. In der Niederschrift sind zudem die Mitteilungen des Landrats bzw. des Ersten Kreisbeigeordneten festzuhalten und wenn möglich der Niederschrift beizufügen. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie der Verlauf der Wahl sind zu vermerken. Jedes Mitglied des Kreistages kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied und der Schriftführung zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift liegt ab dem 30. Tag nach der Sitzung für die Dauer von zwei Wochen während der Dienststunden im Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane im Kreishaus, Schiede 43, 65549 Limburg, zur Einsicht für die Mitglieder des Kreistages und des Kreisausschusses offen; gleichzeitig ist die Abschrift der Niederschrift den Mitgliedern des Kreistages und des Kreisausschusses zuzuleiten.

(4) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können von den Mitgliedern des Kreistages und des Kreisausschusses bis zur darauf folgenden Sitzung des Kreistages beim vorsitzenden Mitglied schriftlich erhoben werden. Über Einwendungen entscheidet der Kreistag in der vorgenannten Sitzung.

(5) Zur Information der Bevölkerung wird die Niederschrift auf der Internetseite des Landkreises veröffentlicht, soweit der Inhalt nicht der Verschwiegenheit unterliegt.

(6) Über die Sitzung des Kreistages wird in der Regel eine Tonaufzeichnung gefertigt. Der Tonträger ist von dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages im Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane aufzubewahren und kann auf Antrag von jedem Mitglied des Kreistages und des Kreis Ausschusses im Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane – bei Einwendung bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung – abgehört werden. Die Aufzeichnung kann nach Genehmigung der Niederschrift über die betreffende Kreistagssitzung zum Ende der Legislaturperiode gelöscht werden.

III. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 36

Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

(1) Wurden Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse des Kreistages vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Ihre vorsitzenden Mitglieder oder von den Ausschüssen besonders bestimmte Mitglieder berichten dem Kreistag möglichst in seiner nächsten Sitzung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag. Ist eine abschließende Berichterstattung bis zur nächsten Sitzung des Kreistages nicht möglich, so geben die Ausschüsse, in jedem Fall aber, wurde ein federführender Ausschuss bestimmt, dieser einen Zwischenbericht. Dabei sind die Gründe zu nennen, die eine abschließende Berichterstattung nicht ermöglichen.

(2) Der Kreistag bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn er Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist unter Beachtung der Regelungen des Absatzes 1 an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem abschließenden Bericht mit vorträgt.

(3) Gemeinsame Sitzungen mehrerer Ausschüsse werden von dem vorsitzenden Mitglied des federführenden Ausschusses geleitet.

(4) Hat der Kreistag einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten nach § 33 Abs. 1 HKO zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann er diese Entscheidung jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen. Die von dem beauftragten Ausschuss getroffene Entscheidung wird dem Kreistag in der darauf folgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht und ist in die Niederschrift der Sitzung des Kreistages aufzunehmen.

(5) Die Ausschüsse tagen in der Regel in kreiseigenen Räumlichkeiten.

§ 37

Bestellung, Konstituierung, Stellvertretung, Abberufung, Neukonstituierung, Auflösung

(1) Beschließt der Kreistag, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkenverhältnis der Fraktionen zusammensetzen, so erfolgt die Sitzverteilung entsprechend § 22 Abs. 3 und 4 KWG. Die Fraktionen benennen dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist schriftlich die Ausschussmitglieder. Das vorsitzende Mitglied des Ausschusses ist ihm gleichfalls umgehend nach der Wahl bekannt zu geben. Das vorsitzende Mitglied des Kreistages gibt diesem die Zusammensetzung der Ausschüsse und das vorsitzende Mitglied des Ausschusses bekannt. Die Bekanntgabe ist in der Sitzungsniederschrift festzuhalten.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages lädt zur ersten Sitzung der Ausschüsse und führt den Vorsitz bis zur Wahl der vorsitzenden Mitglieder der Ausschüsse, die aus der Mitte der jeweiligen Ausschüsse gewählt werden.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Mitglieder des Kreistages vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Stellvertretung zu sorgen und dieser Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen. § 2 dieser Geschäftsordnung gilt sinngemäß.

(4) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden. Die Abberufung ist gegenüber dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages und gegenüber dem vorsitzenden Mitglied des Ausschusses schriftlich zu erklären.

(5) Nachträgliche Änderungen des Stärkenverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung eines im Benennungsverfahren gebildeten Ausschusses auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall benennen die Fraktionen dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages die Ausschussmitglieder schriftlich nach der Konstituierung eines Ausschusses und auch dessen vorsitzendem Mitglied. Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten in diesem Fall sinngemäß.

(6) Der Kreistag kann Ausschüsse jederzeit auflösen und neu bilden.

§ 38

Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

(1) Das vorsitzende Mitglied des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages und dem Kreisausschuss fest.

(2) Die Ladung zu Ausschusssitzungen erfolgt unter Beachtung des § 9 dieser Geschäftsordnung.

(3) Ausschüsse tagen in der Regel öffentlich.
§ 11 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend.

(4) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse die Vorschriften über den Kreistag sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

Die Entscheidung nach § 13 Abs. 2 trifft der Ausschuss.

§ 39

Recht weiterer Mitglieder des Kreistages zur Sitzungsteilnahme

(1) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages und seine Stellvertretung sind ebenso wie die vorsitzenden Mitglieder der Fraktionen, die sich durch ein stellvertretendes Mitglied im Vorsitz oder ein Mitglied der Geschäftsführung der Fraktion vertreten lassen können, berechtigt, an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Ansprüche aus der Entschädigungssatzung des Landkreises Limburg-Weilburg werden hierdurch nicht begründet. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diese ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden. Sonstige Mitglieder des Kreistages können an den Sitzungen der Ausschüsse – auch an nicht öffentlichen Sitzungen - als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen. Stimmrecht haben allein die Mitglieder des Ausschusses.

(2) Antragsteller können ihre Anträge in den Ausschüssen begründen, auch wenn sie diesen nicht als Mitglied angehören.

(3) Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Bestimmungen des § 38 HKO.

(4) Der Kreisausschuss nimmt an den Ausschusssitzungen teil; er wird in der Regel durch eines seiner Mitglieder vertreten. Die Ausschüsse können darüber hinaus die Anwesenheit bestimmter Mitglieder des Kreisausschusses verlangen. Dem Kreisausschuss ist zu dem Gegenstand der Verhandlung jederzeit das Wort zu erteilen. Der Landrat kann im Ausschuss eine von der Auffassung des Kreisausschusses abweichende Meinung vertreten. Die Position des Kreisausschusses ist dann darzulegen.

5) Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 40

Fachdienst Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane

(1) Die Vorbereitung und Abwicklung von Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse und des Ältestenausschusses sowie der damit verbundene Schriftverkehr der vorsitzenden Mitglieder dieser Organe erfolgt unter Federführung des Fachdienstes Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane. Darüber hinaus steht der Fachdienst dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages zur Erfüllung seiner sonstigen Aufgaben zur Verfügung.

(2) Die erforderliche personelle und sachliche Ausstattung des Fachdienstes Grundsatzangelegenheiten und Kreisorgane ist vom Kreisausschuss im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages sicherzustellen. Dienstliche Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung sollen mit dem vorsitzenden Mitglied des Kreistages einvernehmlich geregelt werden.

§ 41

Schriftführung

Die Schriftführung wird vom Kreistag gewählt; ihre Zahl wird durch Beschluss in der konstituierenden Sitzung des Kreistages bestimmt. Zur Schriftführung sollen weibliche oder männliche Bedienstete der Kreisverwaltung bestellt werden. Dies gilt für die Personen, die für Sitzungen der Ausschüsse mit der Schriftführung beauftragt werden sollen, sinngemäß.

§ 42

Auslegung der Geschäftsordnung, Abweichen von der Geschäftsordnung

(1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet im Einzelfall das vorsitzende Mitglied, gegebenenfalls nach vorheriger Anhörung des Ältestenausschusses. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt bei Zweifelsfragen oder Meinungsverschiedenheiten der Kreistag nach Anhörung des Ältestenausschusses.

(2) Der Kreistag kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 43

Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied des Kreistages ist ein Text der Hessischen Landkreisordnung, der Hessischen Gemeindeordnung und dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Des Weiteren ist jedem Mitglied des Kreistages eine Sammlung des Kreisrechts auszuhändigen, soweit diese nicht auf der Internetseite des Kreises veröffentlicht wurde. Werden die vorgenannten Arbeitsunterlagen während der Wahlzeit geändert, so gilt diese Bestimmung auch für die jeweils neue Fassung.

VI. Bekanntgabe, Inkrafttreten

§ 44

Bekanntgabe, Inkrafttreten

(1) Das vorsitzende Mitglied des Kreistages fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus, nachdem der Kreistag sie beschlossen hat. Es leitet den Mitgliedern des Kreistages und des Kreisausschusses je einen vollständigen Abdruck der ausgefertigten Fassung zu.

Hinweis:

Auf die Wiedergabe des § 44 Abs. 2 der Geschäftsordnung wird verzichtet, da die Regelung sich auf das Inkrafttreten der ursprünglichen Geschäftsordnung bezieht, es hier aber um die Wiedergabe einer aktuellen Lesefassung (also unter Einschluss der eingangs angeführten Neufassungen, Erweiterung sowie Änderungen) geht.